

## **Satzung des Landkreises Cloppenburg über die Festlegung von Schulbezirken für die Schwerpunkte „Geistige Entwicklung“ für die in Trägerschaft des Landkreises Cloppenburg stehenden Förderschulen Elisabethschule Friesoythe und Maximilian- Kolbe-Schule Lönigen vom 14.05.2012**

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2012 (Nds. GVBl. Nr. 4/2012, S. 34), hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 26. April 2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Schwerpunkte „Geistige Entwicklung“ der in Trägerschaft des Landkreises Cloppenburg stehenden Förderschulen Elisabethschule Friesoythe und Maximilian-Kolbe-Schule Lönigen.

### **§ 2 Schulbezirke**

Als Schulbezirk der Förderschule Elisabethschule Friesoythe für Schüler/innen mit dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ (Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“) werden die Stadt Friesoythe sowie die Gemeinden Barbel, Saterland, Bösel und Garrel festgelegt.

Als Schulbezirk der Förderschule Maximilian-Kolbe-Schule Lönigen für Schüler/innen mit dem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ (Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“) werden die Stadt Lönigen, die Stadt Cloppenburg sowie die Gemeinden Essen, Lastrup, Lindern, Molbergen, Cappeln und Emstek festgelegt.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Cloppenburg, 14.05.2012

Hans Eveslage  
(Landrat)